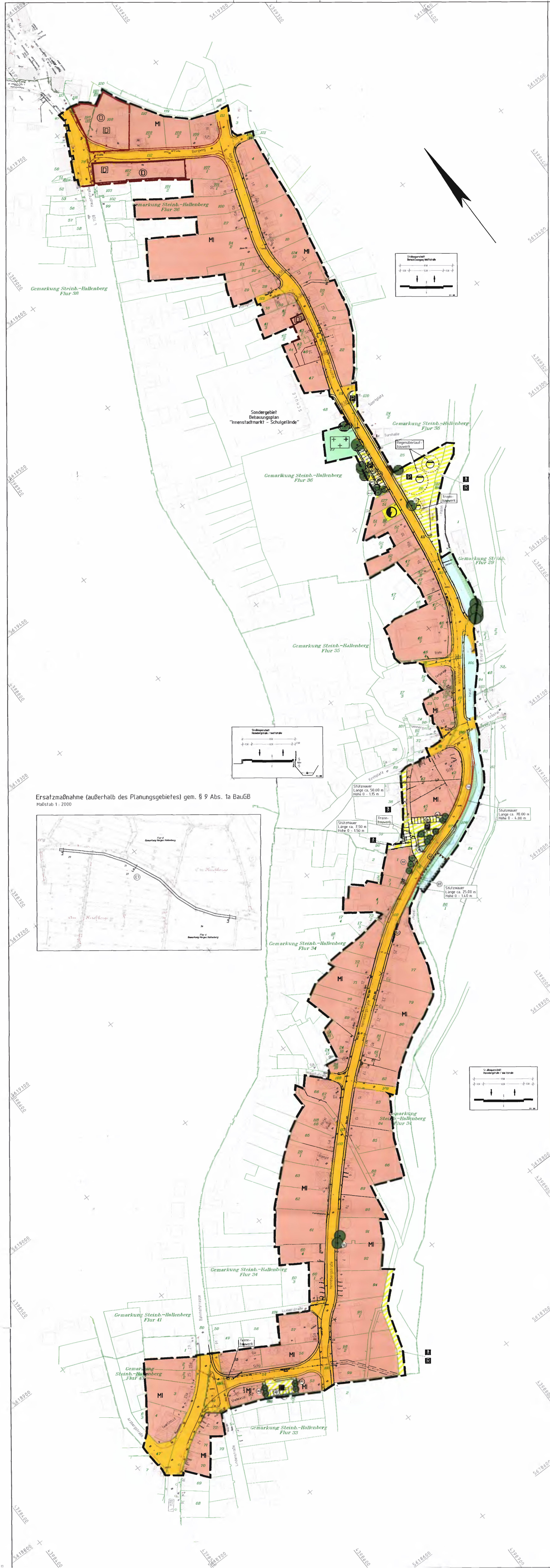
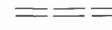




ZEICHENERKLÄRUNG VERMESSUNG		
	Polygonknoten	Kanalabschnitt
	Winkelzeichen	Kabschkeits Fernm./Ell.
	Geradenstrich	Strahlenabst. vern.
	Wiese	Wasserschleiche
	Wiese, naß	Gässchiche
	Buschwerk	Unterflurstrand
	Nadelbaum	Dorfurstrand
	Laubbau	Strandabschnitt
	Laubbaugruppe	Schalkeisten Post. Trepp.
	Hecke	
	Zaun	• Lahnstrich
	Waldengeländer	• Grabstein
	Mauer vorh.	• Grabsteinmast
	Zufahrt	• Betonmast
	Zugang	• Holzmast
	Ein- / Ausfallt (Kanal)	Strahlenabst. / Laterne
	Anhöhenlinie	Müllpfähle
	Kilometerstein/-tafel	
	Verkehrsschild	
	Hinweisschild	
		Abkürzungen
		B Beton
		RB Asphalt
		BP Betonpflaster
		KP Kienpflaster
		Gr Größtkorn
		Ga Gänge
		P Pflasterpfl.
		W Wabenpfl.
		WBP Wasserpflasterpfl.
		RS Platten aus Beton
		RS Rasenstein-/pflaster
		BS Baumgitterstein
		St Stachel
		St Stachel / unbefestigt
		KF Keller fenster
		SK Schalkeisten

ZEICHENERKLÄRUNG BEBAUUNGSPLAN
nach Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-

- | | |
|---|---|
| 1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -) |  |
| 1.2.2. Mischgebiete
(§ 4 BauNVO) | |
| 6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) | |
| 6.1 Straßenverkehrsfläche |  |
| 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |  |
| Zweckbestimmung: | |
| Öffentliche Parkfläche |  |
| Radweg |  |
| Gehweg |  |
| 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) | |
| |  |
| Zweckbestimmung: | |
| Abwasser |  |
| Elektrizität |  |
| 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) | |
| unterirdisch |  |
| 9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) | |
| |  |
| Zweckbestimmung: | |
| Friedhof |  |
| 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser- und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) | |
| 10.1 Wasserflächen |  |
| 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) | |
| 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |  |
| Anpflanzen: | |
| Bäume |  |
| 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern | |
| Erhaltung: | |
| Bäume |  |
| Sonstige Bepflanzungen (Hecke) |  |
| 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
Biotop (§ 18 ThürNatG) |  |
| 14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) | |
| 14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die den Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
"historischer Straßen von Streebäck-Hallenberg" |  |
| 14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB) |  |
| 15. Sonstige Planzeichen | |
| 15.5. Mit Leitungszeichen zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
zugunsten des Abwasserzweckverbandes
"Hesse - Schöner" |  |
| 15.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgraben und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB) | |
| Aufschüttung |  |
| Stützmauer |  |
| 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Baugebietes
(§ 9 Abs. 7 BauGB) |  |
| 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO) |  |
| <u>Weitere Zeichen:</u> | |
| | vorhandene Grundstücksgrenzen Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) |
| | vorhandene Flurgrenzen Automatisches Liegenschaftskataster (ALK) |
|  | Flurstücksnummer |
|  | vorhandene Bepflanzung (Vermessung 12/2000) |
|  | vorhandene Bepflanzung (Übernahme aus Stadtkarte) |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Rechtliche Grundlagen

- | | |
|----------|--|
| BauBG | Baugesetzbuch
Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214.)
berichtigt am 16.11.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art.12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950f) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) |
| PlanVg | Pflanzenschutzverordnung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangehalts (Pflanzenschutzverordnung 1990 – PlanVg) vom 18. Dezember 1990 |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
in der Bekanntmachung 3. April 2002 (BGBl. I S. 1183) |
| ThNatG | Thüringer Naturschutzgesetz
Neubekanntmachung vom 29. April 1999 |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 27.12.2001 (BGBl. I S. 1950) |

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art 1 der baulichen Nutzung
- Die bauliche Nutzung ist für das gesamte Plangebiet M (Mischgebiet) nach § 6 Bauutzungsverordnung festgesetzt.
- 5.6 Stellplätze und Garagen
- Von Garagen sind ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,00m Länge außerhalb der eigentlichen Verkehrsfläche anzurorden.
- 3.0 Grundsätzliche Festsetzungen
1. Schutz des Bodens (gen. § 9 Abs. 1 Nr.20 aBuB)
- Der Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme auf den entsprechenden Grundstücken in seiner gesamten Tiefe abzutragen und bis zur Wiederverwendung zu sichern und fachgerecht zu lagern. (vgl. § 10 Abs. 4) Ist der dort abgegraben bestellte werden. Die Methode darf nicht mehr als zwei Meter betragen. Zum Schutz des Bodens gegen Verunkrautung, Austrocknung und Erosion sind die Mieten, bei einer Lagerzeit von über acht Wochen, mit geeigneten Gräsern und Kräutern anzusäen.
2. Bestandssicherung (gen. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a BuB)
- Die vorhandenen Gehäze, Hecken und Einzelbäume sind als Bestandteil der Grünstruktur innerhalb des Geltungsbereiches zu schützen und zu erhalten. (Schutzmaßnahmen St. 52, 55)
3. Pflanzgebiete mit Standortbindung (gen. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BuB)
- In die Pflanz- und Textill angegebene Pflanzgebiete für Bäume sind zwingend Bestandteil der Grünordnung. Gefährdete Einzelbäume sind möglich. Die in Grünordnungsplan ausgewiesenen Pflanzungen (Pflanzplätze = verschiedene Bäume) sind entsprechend der Angaben der Maßnahmenspläne (A3, A7, A8, A10) vorzunehmen.
4. Pflanzgebiete ohne Standortbindung (gen. § 9 Abs. 1 Nr.20, 25 a, b BuB)
- Die Pflanzlätze bzw. in Grünordnungsplan (A6, A5, A18) gekennzeichneten Flächen für Gehölzpflanzungen (im die 3,00 m²) sind zwingenden Bestandteil der Grünordnung und sind auf der gesamten Fläche (ca. 3,00 m²) mit Sträuchern zu bepflanzen.



6. Maßnahmen auf Böschungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Entstehende Böschungen sind in der Weigung 1:2 bis 1:5 zulässig. Diese sind entsprechend gegen Erosion zu schützen und der Sukzession zu überlassen.
6. Maßnahmen auf Rasen-, Wiesenflächen, Grünland (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Entstehende Rasen-, Wiesenflächen sind mit Landschaftsrasen nach DIN 18917 anzulegen.
7. Maßnahmen auf Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Pkw.- Stellflächen sind auf den Parkplätzen sind in offenerporiger Bauweise (Rasengraspflaster, Rasengraspflaster zu befestigen. Die Zuschauertribüne sind mit Gelbwachrasen nach DIN 18917 anzulegen.
8. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb des Planungsgebietes)
- Entsigung von 35 m² befestigter Fläche und Umwandung in Grünland- bzw. Gehölzflächen (Maßnahmen A1, A2, A12)
- Ersatzmaßnahmen (außerhalb des Planungsgebietes)
- Schaffung einer Feldgehölzpflanzung - (Flur 6, Gemarkung Herges-Hallenberg, Flurstück 20, 21, 22, 36) Et (305 m lang x 4 m breit), Aufbau und Artenzusammensetzung siehe Begründung Kapitel 2.4.4, Kompensationsmaßnahmen, unter Feldgehölz
- Hinweise**
- Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind tiefwurzelnde Bäume zu vermeiden bzw. in einem Abstand von mindestens 150 m gerechnet ab Baumteile zu pflanzen.
- Vor Beginn der Baum- und Pflanzarbeiten ist Sachverständigen der Versorgungsträger einzufinden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgefordert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses, des Stadtrates vom 27.09.02.
Die erstbeilegende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am Anhaltspunkt
von 26.09.02 erfolgt.
- Klausur-Hallerer
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist am 23.06.02
durchgeführt worden.
- Klausur-Hallerer
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
3. Der Stadtrat hat am 03.07.03 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung
von 08.07.03 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Klausur-Hallerer
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
4. Von der Planung berührten Träger öffentliche Belange sind mit Schreiben vom
25.07.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Es wurde eine Auslegung durchgeführt am 29.07.03
- Klausur-Hallerer
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von 03.07.03, bestehend aus der
Flurstück- und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 29.07.03
bis 02.08.03 ... nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist im Amtshaus und in den Aushangskasten vom 29.07.03
bis 02.08.03 ersichtlich gewesen.
- Klausur-Hallerer
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
6. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie
der Gebäudefußstand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.01.04
übereinstimmen. ... schiedsfindendes ist zu streichen
- Schneiders
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Leiter des Katasteramtes
7. Die Behandlung der Anregungen und Hinweise fand in der Stadtratsitzung am 25.09.04 statt.
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 25.09.04
als Satzung vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß
des Stadtrates vom 25.09.04 gebilligt.
- Herrnholz-Hallwieser
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung
und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
von Az: - mit Weiterbestimmungen und Hinweisen -
erstellt.
-
(Ort, Datum, Siegeldruck)
9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am,
gem. § 10 Abs. 3 BauBG urteilsbild bekanntgemacht.
-
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister
10. Ausfertigung
- Die Einkommenssteuer der textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans
mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen
Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.
-
(Ort, Datum, Siegeldruck)
- Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300 - 4621. 20 - 066069 -
M1-Ausbau Hennebergstr.
.....
Weimar, den 21. Feb. 2005
Heinwehle

Entwurf/Boardschaltung		Datum	Zeichen
Lomb Consult Suht Ingenieurgesellschaft mbH		beurteilt:	20.11.2003 Henkel
Hölderstraße 1 D-68527 Suht Telefon (03691) 3958-0 Fax (03691) 3958-29		gezeichnet:	20.11.2003 korrmass
		geprüft:	<i>03691</i> <i>Henkel</i>
1	Z. Fassung	20.11.2003	Henkel

SATZUNG

Stadtwaltung Steimbach-Hallenberg StraÙe: HennebergstraÙe - WolffstraÙe in Steimbach-Hallenberg		Anlage Blatt Nr. : Reg. Nr. :	
Ausbau Henneberg- / WolffstraÙe in Steimbach-Hallenberg		Datum: Zeichen:	
		geprüft:	
aufgestellt: Stadtwaltung Steimbach - Hallenberg		Einfacher Bebauungsplan Maßstab: 1 : 1000	
Steimbach - Hallenberg, den:		geprüft:	